

# BUNDESVERWALTUNGSGERICHT

## BESCHLUSS

BVerwG 9 B 6.02  
VGH 13 A 98.3613

In der Verwaltungsstreitsache

hat der 9. Senat des Bundesverwaltungsgerichts  
am 24. Januar 2002  
durch den Vizepräsidenten des Bundesverwaltungsgerichts  
H i e n und die Richter am Bundesverwaltungsgericht  
Dr. S t o r o s t und Prof. Dr. R u b e l

beschlossen:

Die Beschwerde der Kläger gegen die Nicht-  
zulassung der Revision in dem Urteil des  
Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs  
- Flurbereinigungsgericht - vom 2. Oktober  
2001 wird verworfen.

Die Kläger tragen die Kosten des Beschwerdeverfahrens als Gesamtschuldner.

Der Wert des Streitgegenstandes wird für das Beschwerdeverfahren auf 2 045,17 € (entspricht 4 000 DM) festgesetzt.

G r ü n d e :

Die Beschwerde ist unzulässig. Sie erfüllt nicht die Anforderungen, die § 133 Abs. 3 Satz 3 VwGO an die Bezeichnung eines Zulassungsgrundes im Sinne von § 132 Abs. 2 VwGO (jeweils in Verbindung mit § 138 Abs. 1 Satz 2 FlurbG) stellt.

Die Beschwerde macht geltend, die Behörde habe "ihr Planungsermessen nicht fehlerfrei ausgeübt", was der Verwaltungsgerichtshof "hätte beanstanden müssen". Damit bezeichnet sie weder ausdrücklich noch der Sache nach einen Revisionszulassungsgrund nach § 132 Abs. 2 VwGO, sondern übt in der Art einer Berufungs- oder Revisionsbegründung nur allgemeine Kritik an der materiellen Richtigkeit der angegriffenen Entscheidung, was die Zulassung der Revision nicht zu begründen vermag (vgl. näher BVerwG, Beschluss vom 19. August 1997 - BVerwG 7 B 261.97 - Buchholz 310 § 133 <n.F.> VwGO Nr. 26 m.w.N.).

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 2, § 159 Satz 2 VwGO, die Streitwertfestsetzung auf § 13 Abs. 1 Satz 1, § 14, § 73 Abs. 1 GKG.

Hien

Dr. Storost

Prof. Dr. Rubel